

GESETZBLATT ⁹⁰⁹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 30. Oktober 1956	Nr. 94
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15.10.56	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Lohnerhöhungen für die Beschäftigten selbständiger Handwerker nach Aufhebung der Ortsklassen C und D (III u. IV) 909	
15. 10.56	Anordnung über die Besteuerung der privaten Land- und Forstwirtschaft.....	909
5. 10.56	Anordnung über Vorbereitung und Durchführung von Bauartprüfungen für freizügig-ortsveränderliche Hebezeuge	910
15. 10.56	Preisverordnung Nr. 664. — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie —	912
	Berichtigung	914
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	915

Anordnung über die steuerliche Behandlung der Lohnerhöhungen für die Beschäftigten selbständiger Handwerker nach Aufhebung der Ortsklassen C und D (III u. IV).

Vom 15. Oktober 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom *1 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur einheitlichen Durchführung der Besteuerung des Handwerks im Einzelnehmen mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1 Handwerksteuergrundbetrag

Handwerker, die den Handwerksteuergrundbetrag bisher nach der Ortsklasse III ([Tarife C und D] Anlage A der 9. HdwStDB vom 15. Februar 1955 — Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes) entrichteten, zahlen weiterhin ihren Handwerksteuergrundbetrag in dieser Höhe. Das gleiche gilt für Textilhändler, die den Handwerksteuergrundbetrag bisher nach der Ortsklasse II oder III gezahlt haben.

§ 2 Handwerksteuerzuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme

(1) Lohnerhöhungen, die sich nach Aufhebung der Länderklassen sowie der Ortsklassen C und D ergeben, sind nicht Teil der Bruttolohnsumme für die Ermittlung des Handwerksteuerzuschlages nach der Jahresbruttolohnsumme.

(2) Die der 9. HdwStDB als Anlage B I beigefügten Handwerksteuerbefreiungen über die Handwerksteuerzuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme werden nicht geändert.

(3) Die sich durch die Lohnerhöhungen gegenüber den bisherigen Lohnzahlungen ergebenden Differenzbeträge sind im Lohnkonto kenntlich zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Besteuerung der privaten Land- und Forstwirtschaft.

Vom 15. Oktober 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1 Bewertung der Erdbeeranlagen

Der Standardwert für Erdbeeranlagen wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1956 auf 0,50 DM je qm festgesetzt. Ziffer 56 der Veranlagungsrichtlinien 1954 (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird hierdurch entsprechend ergänzt.

§ 2 Ermittlung des Gewinnes aus der Edelpelztierzucht

(1) Edelpelztierzüchtern mit nicht mehr als fünf weiblichen Zuchttieren (Nutria zehn weibliche Zuchttiere) werden zur Ermittlung des Gewinnes ohne besonderen Nachweis 70 % der Gesamteinnahmen als Betriebsausgaben ab Veranlagungszeitraum 1956 anerkannt.

(2) Höhere Betriebsausgaben müssen besonders nachgewiesen werden.